



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Nur per Mail info@bruckbauer-hennen.de
Bruckbauer & Hennen GmbH
Frau Anja Bruckbauer
Schillerstr. 45
14913 Jüterbog

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und
Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und
Recht

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Dorn
Telefon: 03328 318-541

toeb@potsdam-mittelmark.de

Datum: 12.06.2026

Unser Zeichen: 02112-26-60

Anlass: Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windfeld Rietz, KWE 3" der Stadt Treuenbrietzen

Grundstück: Rietz - OT der Stadt Treuenbrietzen, ~
Gemarkung Rietz (T), Flur 1, Flurstück 317 u.a.

Sehr geehrte Frau Bruckbauer,

mit Ihrem Schreiben vom 27.04.2026 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Rietz, KWE 3“ der Stadt Treuenbrietzen.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

- **Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht**

Untere Wasserbehörde

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: 033841 91-0
Fax: 033841 91-218
kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Steuer-ID: DE18 11 61 118



Untere Bodenschutzbehörde

Es ist zu beachten, dass bei der Neurichtung von WEA in der Regel eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV erforderlich wird. Dazu ist ein ausreichender Planungsvorlauf (ca. 6 Monate) zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Vorhaben zum Gegenstand haben, die der Zulassung durch eine Landesoberbehörde bedürfen (beispielsweise Verfahren aufgrund des BImSchG sowie Verfahren, die eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erfordern), ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege – das Landesamt für Umwelt (im Folgenden: LfU) – die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben und entsprechend zu beteiligen.

Die untere Naturschutzbehörde hat unabhängig davon folgenden Hinweis:

Vor der Inkraftsetzung der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ der Stadt Treuenbrietzen sollte sichergestellt sein, dass die festgesetzten oder vertraglich vereinbarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ der Stadt Treuenbrietzen durchgeführt wurden.

Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift:

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92])

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

Der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Rietz, KW 3“ der Stadt Treuenbrietzen wird aus Sicht des Bodendenkmalschutzes zugestimmt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (z.B. §§ 3 und 13 BImSchG) berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist bei weiteren Verfahren weiterhin zu beteiligen, da im Areal des Windfeldes Rietz KW 3 Bodendenkmale nach §§ 1 und 2 BbgDSchG bekannt sind (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; letzte Änderung vom 05. März 2024 GVBL Land Brandenburg Nr. 9, S. 9).

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).



Öffentliches Recht

Die Nr. 1 der Satzung lautet: „Der Aufhebung des vohabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen, in Kraft getreten am 24.08.2017, wird aufgehoben.“

Die Formulierung sollte korrigiert werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

M. Dorn

[Dieses Dokument wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]